

Goldap^{er} Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 75

Sonntag, den 11. September 1921

79. Jahrg.

Anordnung über Brotkarten im Kreise Goldap.

Auf Grund des § 34 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737) über den Verkehr mit Getreide wird für den Bezirk des Kreises Goldap unter Aufhebung der Anordnung des Kreis Ausschusses vom 13. August 1920 (Extra-Kreisblatt vom 4. 9. 20) folgendes angeordnet:

§ 1.

Versorgungsberechtigte und als solche zum Empfang von Brotkarten berechtigt sind nur solche Personen, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk des Kreises Goldap haben und nicht Selbstversorger sind.

Als Selbstversorger gelten und haben demnach keinen Anspruch auf Brotkarten:

1. die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit ihren sämtlichen Haushaltsangehörigen,
2. sämtliche Angehörige von Landwirtschaftsbetrieben, die als Deputat oder Ausgedinge Getreide oder Mehl zu beanspruchen haben,
3. Geistliche und Lehrer, die einen Teil ihres Dienstinkommens aus der Verpachtung von Kirchen- und Schulländereien oder als Rente beziehen.

§ 2.

Selbstversorger, welche mit ihren Getreidevorräten eigener Ernte nicht bis zum Beginn der Ernte 1922 ausreichen, können Brotkarten nur dann beanspruchen, wenn ihre Gesamtgetreideanbaufläche diesjähriger Ernte (Roggen, Weizen, Gerste und Hafer zusammen) nicht mehr als 1 Hektar gewesen ist und wenn ihre Brotgetreidevorräte eigener Ernte zur Versorgung sämtlicher Haushaltsangehörigen nach dem Satz von 144 Kilogramm je Person und Jahr nicht ausreichen.

Die Ausgabe von Brotkarten für solche Haushaltungen darf durch die Kartenausgabestelle nur auf Grund besonderer schriftlicher Anweisung der Kreisfornstelle erfolgen. Sie erhalten Brotkarten nur für soviel Personen ihres Haushaltes

als aus eigenen Brotgetreidevorräten unter Zugrundelegung eines Jahresverbrauchs von 144 Kilogramm je Person nicht versorgt werden können.

Die gleichen Bestimmungen gelten für Heeresangehörige während der Dauer ihres Urlaubs.

§ 3.

Geburten und Todesfälle, Entlassungen vom Heeresdienst und Einberufungen zum Heeresdienst sind unter Vorlegung des Geburtscheines oder des Militärpasses oder Bestellungsbefehls binnen 8 Tagen der zuständigen Brotkartenausgabestelle anzuzeigen. Die Versorgungsberechtigung der durch Todesfall oder Einberufung zum Heeresdienst auscheidenden Personen erlischt mit Ablauf der auf den Todestag oder Tag der Bestellung folgenden Woche. Die für die weitere Zeit ausgegebenen Brotkarten sind einzuziehen. Die Annahme oder Einbehaltung von Brotkarten für Personen, welche nicht mehr in der Haushaltung anwesend sind, oder befristet werden, ist verboten. Der Versuch, für nicht versorgungsberechtigte Personen Brotkarten zu erlangen, ist strafbar. In Geburtsfällen beginnt die Versorgungsberechtigung des Kindes mit der Brotkartenwoche, innerhalb deren seine Anmeldung zur Lebensmittelversorgung erfolgt.

§ 4.

Zuziehende Personen sind zur Erlangung des Anspruchs auf hiesige Brotversorgung bei dem zuständigen Guts- oder Gemeindevorsteher polizeilich anzumelden. Sie haben hierzu die ihnen von der Behörde ihres bisherigen Aufenthaltsortes erteilte Bescheinigung über ihre dauernde Abmeldung aus der dortigen Lebensmittelversorgung abzuliefern.

Ohne Abmeldebchein dürfen zuziehende Personen nur auf die Dauer von höchstens 4 Wochen in die hiesige Lebensmittelversorgung aufgenommen werden und haben innerhalb dieser Frist den Anmeldebchein nachträglich beizubringen. Fortziehende Personen haben gleicherweise bei ihrem Gemeindevorsteher oder Gutsvorsteher die Ausstellung eines Lebensmittelabmeldebcheines zu beantragen.

Vorübergehend anwesende brotartenberechtigte Personen werden in die hiesige Brotartenversorgung nicht aufgenommen, sondern haben sich mit Reisbrotmarken zu versehen, die sie von der Ausgabestelle ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu beanspruchen haben.

§ 5.

Die Ausgabe der Brotarten erfolgt durch die Herren Gemeinde- oder Gutsvorsteher und den Magistrat. Ueber die Ausgabe der Brotmarken ist eine Liste zu führen, deren Endzahl monatlich der Kartenausgabe anzuzeigen ist.

Bei Verlust von Brotarten werden Ersatzkarten nicht mehr ausgegeben.

Bei der Ausgabe sind die Brotarten mit dem Amtsstempelabdruck der Ausgabestelle zu versehen.

Reisbrotmarken.

§ 6.

Personen, welche länger als 14 Tage von ihrem hiesigen Wohnort vorübergehend abwesend sind, haben für die Dauer ihrer Abwesenheit Reichsreisbrotmarken zu beanspruchen.

Die Ausgabe von Reisbrotmarken an Versorgungsberechtigte erfolgt nur gegen Rückgabe der über die gleiche Menge Gebäck lautenden hiesigen Brotarten. Selbstversorger haben Reisbrotmarken nicht mehr zu beanspruchen.

Die Ausgabe der Reisbrotmarken erfolgt nur im Büro des Kreis Ausschusses.

Verbrauchsvorschriften für Händler und Bäcker.

§ 7.

Mehl und Backware aus durch den Kommunalverband geliefertem Mehl darf nur an Inhaber einer gültigen Brotkarte des Kreises Goldap abgegeben werden. Bei der Abgabe sind Brotmarken in der über die abgegebene Menge lautenden Zahl von der Karte abzutrennen. Die Abtrennung von Marken über eine größere Gewichtsmenge Mehl oder Brot als die tatsächlich abgegebene ist verboten. Brotarten ohne Amtsstempelabdruck der Ausgabestelle sind ungültig.

Auf ungültige Karten darf Mehl oder Backware nicht verabfolgt werden. Der Versuch, auf ungültige Brotarten oder außerhalb ihrer Geltungsdauer Mehl oder Backware zu erlangen ist strafbar.

§ 8.

Bäcker und Händler, welche gewerbsmäßig Mehl oder Backware verteilen wollen, bedürfen der Zulassung durch die Mehloerteilungsstelle des Kreis Ausschusses.

§ 9.

Bäcker und Händler haben die beim Verkauf von Mehl oder Backware eingekommenen Brotarten wöchentlich an die zuständige Mehloerteilungsstelle einzureichen. Brotarten eines bereits abgelaufenen Monats dürfen nicht beliefert

werden; sie werden von der Kreiskornstelle nicht abgerechnet. Die Bäcker und Händler haben die Brotarten einer jeden Woche spätestens am Dienstag der darauffolgenden Woche bei der Kreiskornstelle abzuliefern. Gleichzeitig mit den Brotarten ist eine Mehloerverbrauchsnachweisung nach vorgeschriebenem Muster vorzulegen.

§ 10.

Bezugscheine zum Wiedereinkauf von Mehl erhalten Bäcker und Händler durch die Mehloerteilungsstelle nur im Falle vorschriftsmäßiger Einreichung der eingenommenen Brotmarken.

Strafbestimmungen.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach § 49 a. a. O. mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Goldap, den 25. August 1921.

Der komm. Landrat.

Festsetzung der Herbstferien.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kreisschulrat werden die diesjährigen Herbstferien für die ländlichen Schulen des Kreises Goldap für die Zeit vom 24. September 1921.

Schulschluß: Freitag, den 23. September 1921 — bis zum 12. Oktober 1921.

Schulbeginn: Donnerstag, den 13. Oktober 1921, hiermit festgesetzt.

Goldap, den 5. September 1921.

Der komm. Landrat.

Bei mehreren, von dem Bullen des Besitzers Meier in Kallnischken gedeckten Rügen in der Ortschaft Kallnischken ist **anstedender Scheidenkatarrh** amtstierärztlich festgestellt worden.

Goldap, den 1. September 1921.

Der komm. Landrat.

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers Albat in Gustanshöhe ist die **Drupe** amtstierärztlich festgestellt worden.

Goldap, den 7. September 1921.

Der komm. Landrat.

Vom 1. September d. Js. betragen die Pflegekosten in der Provinzial-Taubstummanstalt Königsberg 6,60 M täglich oder rund 2400 Mark jährlich.

Goldap, den 3. September 1921.

Der komm. Landrat.

Wahl eines Waisentrates.

An Stelle des bisherigen Waisentrats, des Schneidermeisters Brombach, ist der Besitzer Friedrich David als Waiserrat für die Gemeinde Kubillen gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 31. August 1921.
Der komm. Landrat.

Wahl eines Waisentrates.

An Stelle des bisherigen Waisentrats, des Besitzers Johann Suppa, ist der Besitzer Eduard Sudella als Waiserrat für die Gemeinde Marlunowen gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 31. August 1921
Der komm. Landrat.

Zum Bau von Landarbeiterwohnungen sind Mittel aus der produktiven Erwerbslofenfürsorge bereitgestellt worden, worauf Baulustige besonders hingewiesen werden.

Goldap, den 2. September 1921.
Kreisauschuß.

Betrifft:

Verkauf von Kommunalwaren.

Aus Beständen des Kommunalverbandes gelangen sofort folgende Waren zum Verkauf:

Neue Männer-Anzüge, Ulster, Hosen und Bekleidungsstoffe, sowie neue und gebrauchte Schlafdecken. Das Lager befindet sich bei den Firmen Fritz Koch und Otto Schaumann, Goldap und kann jederzeit bestichtigt werden.

Goldap, den 5. September 1921
Der Kreisauschuß

Bekanntmachung.

Die von mir erteilte Erlaubniskarte zum Viehhandel Nr. 2413 Inhaber:

Viehhändler Fritz Milkoreit
aus Lawellningfen Kreis Niederung
ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Königsberg Pr., den 2. September 1921.
Der Oberpräsident.

Veröffentlicht.

Goldap, den 3. September 1921.
Der Kreisauschuß. Wirtschaftsamt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Eisenbahnverwaltung sich bereit erklärt hat, den Ueberweg im Lande des Besitzers Trojahn-Jeblonsten für den öffentlichen Verkehr frei zu geben, wird, um einen direkten Verbindungsweg vom Bahnhof Jeblonsten nach Sköttschen zu schaffen, ein neuer von der Sköttscher Grenze durch die Ländereien der Besitzer Ramonat und Trojahn und über den Trojahn'schen Ueber-

weg bis zur öffentlichen Straße Jeblonsten—Flößen führender Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen. Die Schaffung einer Verbindung von Sköttschen zum Bahnhof Jeblonsten ist im öffentlichen Interesse durchaus erforderlich. Dafür kommt der rechts dieser Bahn führende Weg in Fortfall.

Der Plan über den neuen Weg liegt bei mir zur Einsicht aus.

Einsprüche können innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde angebracht werden,

Jeblonsten, den 6. September 1921
Der stellvertr. Amtsvorsteher
Bombliès.

Bekanntmachung.

Die **Kreisbadeanstalt** ist wieder bis auf weiteres an jedem Sonnabend von 8 Uhr vorm. geöffnet.

Die Preise für Bäder sind folgende, mit einer Badezeit von einer halben Stunde:

	Mit Wäsche	Ohne Wäsche
Salonbad	7,50 M	6.— M
Wannenbad 1. Klasse	6.— "	4,50 "
" 2. "	4,50 "	3.— "
" 3. "	3,50 "	2.— "
Duschen	2,50 "	1,25 "

Goldap, den 7. September 1921.
Der Kreisauschuß.

Die Mittel für Landesdarlehen zu Wohnungsbauten für nächstes Jahr sind bereits der Regierung Gumbinnen überwiesen worden.

Zwecks Anmeldung des ungefähren Bedarfs des Kreises erlaube ich daher die Baulustigen mir sofort spätestens bis zum 25. d. Mis. ihr Bauvorhaben unter Beantwortung nachstehender Punkte anzuzeigen.

Art des Bauvorhabens, ob

1. Einbau von Wohnungen in bestehende Gebäude
 2. Wohnungen mit weniger als 2 Morgen Land
 3. Stellen mit 2 bis 60 Morgen Land
- in Frage kommen.

Ferner Angabe der voraussichtlichen Kosten.

Zwecks Vermeidung von Rückfragen empfiehlt es sich den Antrag persönlich auf dem Wohlfahrtsamt (Zimmer 26) zu stellen.

Goldap, den 3. September 1921.
Der Kreisauschuß.

Nachdem der Kreistag durch Beschluß vom 20. August 1921 die Einrichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule beschlossen hat, wird die Schule voraussichtlich am 14. Oktober 1921 in den Räumen des alten Kreishauses eröffnet werden. Anmeldungen von Schülern werden in Zimmer 11 des Kreishauses entgegengenommen, woselbst auch die Aufnahmebedingungen bekannt gegeben werden.

Goldap, den 9. September 1921.
Der Landrat.

In Sachen betr. die Bekanntmachung von „Aufgebot von Hypothekengläubigern“ vom 22. 7. 21 ist in laufende Nr. 2 ein Druckfehler unterlaufen. Es muß heißen: im Grundbuche von Budweisschen bei Szilflehmen Nr. 2 in der Abteilung usw.

Goldap, den 1. September 1921.

Amtsgericht.

123. Zuchtvieh - Auktion

der

Offiz. Holländer Herdbuch-Gesellschaft G.V.

am 28. und 29. September 1921

in Königsberg i. Pr.

auf dem städtischen Viehhof in Rosenau.

Zur Auktion gelangen ca. 260 Bullen und ca. 400 tragende Stierken und junge Kühe.

Versteigerung der weiblichen Tiere:

Mittwoch, den 28. September d. J. vorm. 9½ Uhr.

Versteigerung der Bullen:

Donnerstag, den 29. September d. J. vorm. 9 Uhr.

Kataloge sind vom 10. September d. J. kostenlos von der Geschäftsstelle der Herdbuch-Gesellschaft Königsberg i. Pr., Steinbamm 67/69 zu beziehen.

Zuchtziel: Höchste Milchleistung, schwere, edle Körperform, starke Konstitution, systematische Tuberkulosebekämpfung — Auskunft über die Milchleistung der Vorfahren der Auktionstiere wird im Auktionsbüro erteilt. Es werden nur von Bankanstalten bestätigte Schecks in Zahlung genommen.

Die Gemeindejagd

in Rudzien soll am

24. September d. Js.

nachmittags 1 Uhr

im Gemeindeamt dazelbst öffentlich verpachtet werden. Die Pachtbedingungen liegen bis zum Verpachtungstermin im Gemeindeamt zur Einsicht aus. Den Zuschlag behalte ich mir vor.

Der Jagdvorsteher.

Fettheringe

Postfaß ca. 60-70 Stück, 29,50 Mk., frei Nachn.

A. Große, Charlottenburg 4, Krummestraße 27.

Loise

der

Insterburger Pferde-Lotterie

(Ziehung 6. Oktober 1921)

zum Preise von Mark 4 — zu haben in der Buchhandlung

Franz Passauer

Kaufe jeden Posten

Kartoffeln

und erbitte Angebote

Peteaux.

Glanzpappe

zum Plätten

vorrätig in der Buchhandlung von **Franz Passauer.**

Tausche um Leinsaat gegen Del

Peteaux.

Kaufmännische Privatschule Goldap

Inh.: **Heinrich Wolfs,**

Kaufmännischer Fachlehrer und Bücherrevisor.

Goldap, Friedrichstr. 33½ I Tr. über der Reichsbank.

Kursusbeginn 3. Oktober 1921.

Gründliche Ausbildung in einfacher, doppelter und amerikanischer Buchführung, Handelskorrespondenz, kaufm. Rechnen v. allgemeiner Handelslehre. Die Gelegenheit hier am Orte bietet Damen und Herren große Vorteile, zumal die

Kaufmännische Privatschule Goldap

mit den auswärtigen Privatschulen gleichberechtigt ist.

Meldungen bis 30. September 1921.